

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 137-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.632

Eingereicht am: 09.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.09.2016

RRB-Nr.: 52/2017 vom 18. Januar 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Neukonzeption der Nachbetreuung von entlassenen Straftätern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zuständigkeiten für die Betreuung von Straftätern nach ihrer Entlassung neu zu organisieren mit dem Ziel,

- den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem vorhandene Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden
- unnötige Ausgaben oder Betreuungsaufwand zu vermeiden
- eine rasche und effiziente Eingliederung sicherzustellen.

Begründung:

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Artikel 75 Absatz 3 StGB ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der inhaftierten Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Zuständig für die Bewährungshilfe nach StGB ist das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei und Militärdirektion (POM). In der Zwischenzeit wurden die Sozialdienste in den Gemeinden und die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen massiv ausgebaut, und auch sie sind zuständig für die Unterbringung und Arbeitsbeschaffung von Straftätern, die von der Gesundheit und Fürsorgedirektion (GEF) betreut werden. Zu guter Letzt kümmert sich

ebenfalls die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um die genannte Klientel, wodurch als dritte Direktion die Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK) involviert ist. Dies kann zu unnötigen Abgrenzungsproblemen und Doppelspurigkeiten und dadurch zu Mehrkosten führen. Es ist höchste Zeit, die Organisation der Nachbetreuung zu aktualisieren und somit neu zu organisieren und so die Zahl der involvierten Stellen zu verringern.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der verschiedenen Überschneidungen und hohen Kosten in den Direktionen wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Justizvollzug (AJV) und seine Abteilung für Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS) sind gemäss Artikel 71 ff. des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1) i.V. mit Artikel 10 Absatz 1 Bst. c der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM BSG 152.221.141) zuständig für die Durchführung der Bewährungshilfe im Kanton Bern. Hauptziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von Rückfällen der verurteilten Straftäter.

Verschiedene Fachstellen (Sozialdienste, Suchtberatung, etc.) werden von der ABaS sachdienlich eingebunden. Auf diesem Weg kann eine effiziente Unterstützung der strafrechtlich verurteilten Klientinnen und Klienten erreicht werden. Die ABaS ist zudem für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit (GA) zuständig. GA ist eine eigene Sanktionsform. Zu GA verurteilte Personen arbeiten ihre Strafe ab, statt sie «abzusitzen». Es geht hier ausdrücklich nicht um Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Wiedereingliederung durch ein Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), durch eine Sozialversicherung (Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung etc.) oder durch die Sozialhilfe.

Zur raschen und effizienten Arbeits- und Wohnintegration sind die Mitarbeitenden der ABaS selbstverständlich mit sozialversicherungs- und zivilrechtlichen Behörden (Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfebehörden der Gemeinden sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialversicherungen wie Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung etc.) vernetzt. Ebenfalls unerlässlich ist die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen. Die vorhandenen Synergien werden möglichst optimal und kostengünstig genutzt, Doppelspurigkeiten vermieden und der Verwaltungsaufwand so tief wie möglich gehalten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nehmen ihre Aufgaben aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), dem Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 17. Dezember 2004 (Sterilisationsgesetz; SR 211.111.1) und dem Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) zum Schutz von Kindern und Erwachsenen wahr.

Die rechtliche Grundlage für die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der KESB finden sich also im Zivilgesetzbuch. Für die KESB wäre der Vollzug von Strafen in Form von gemeinnütziger Arbeit sowie die Kontrolle und Führung von Straffälligen unter Bewährungshilfe, welche heute in der professionellen Sozialarbeit im Justizvollzug notwendig ist, völlig sachfremd. Die Trennung zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Intervention und Fallführung ist deshalb

auch in der sozialen Arbeit weiterhin aufrechtzuerhalten. Eine andersgelagerte Zuständigkeitsregelung könnte mögliche gravierende negative Auswirkungen, insbesondere auf die öffentliche Sicherheit im Kanton Bern, haben.

Der Regierungsrat bekräftigt, dass in dem von den Motionären genannten Bereich bereits grosse Anstrengungen unternommen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Kosten zu sparen. Die bereits heute enge Zusammenarbeit des AJV mit den genannten sozialversicherungs- und zivilrechtlichen Partnern ist gut und sinnvoll. Eine Neuorganisation mit dem Ziel einer Zusammenfassung der unterschiedlichen Aufgaben und Fachbereiche dieser Behörden macht aus Sicht des Regierungsrats keinen Sinn, weshalb er das Begehren ablehnt.

Verteiler

- Grosser Rat